

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich 61
Abteilung 61.4
Untere Naturschutzbehörde

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.7-16

Tag

26. November 2007

Plangenehmigung „Naturnahe Umgestaltung des Springbaches“

Aufgrund Ihres Antrags vom 17. Oktober 2007 erteile ich die

Plangenehmigung

zum Ausbau eines Gewässers in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Meverode, Flur 2, Flurstücke 29/44, 30/51, 116/1, 139, 205 und 206, Flur 3, Flurstücke 42/5, 44/22, und 45/10.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

I Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag
2. Erläuterungsbericht
3. Abflussberechnung nach Manning-Strickler
4. Abfluss HQ₅ des Springbaches, Planung Profil 1 bis 5
5. Maßnahmenplan

M = 1 : 2.000

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse 815 001	(BLZ 250 500 00)	(BIC NOLADE2H)	(IBAN DE21250500000000815001)
Postbank 108 54 307	(BLZ 250 100 30)	(BIC PBNKDEFF)	(IBAN DE05250100300010854307)
Volksbank eG BS-WOB 603 686 4000	(BLZ 269 910 66)	(BIC GENODEF1WOB)	(IBAN DE60269910666036864000)

II Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310) innerhalb von drei Werktagen vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) schriftlich zu beantragen.
4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
6. Die vorhandenen Drainagen sind in ihrer Funktionsfähigkeit – in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer – zu erhalten.
7. Die Ausführung und der Einbau von Strukturelementen im Durchlass Leipziger Straße dürfen nur im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) erfolgen. Nach Fertigstellung ist dieser Bereich innerhalb der ersten vier Monate wöchentlich von dem Unterhaltungspflichtigen zu schauen. Über das Ergebnis ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren. Nach erfolgter Zustimmung der Unteren Wasserbehörde dürfen die Schauintervalle verändert werden.
8. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

III Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige und enthält die nach dem Niedersächsischen Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge des Ausbaus des Gewässers entstehen, haftet die Antragstellerin.

4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
5. Der Springbach ist ein Gewässer III. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für den in den Antragsunterlagen dargestellten und überplanten Bereich ist die Stadt Braunschweig als Eigentümerin des Grabens.
6. Die Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch z. B. Trübung oder Sauerstoffzehrung geschädigt werden.

V Begründung

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen der sonstigen Betroffenen (kurz: Stellungnahmen) werden unter Punkt V.1 aus dem Original zitiert und kursiv dargestellt. Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt V.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

V.1 Stellungnahmen

V.1.1 **Stadtentwässerung Braunschweig GmbH** – Stellungnahme vom 30. Oktober 2007, hier eingegangen am 30. Oktober 2007

„Aus Sicht der SE|BS bestehen gegen den uns vorliegenden Entwurf der Plangenehmigung für den Springbach in den dort benannten Bereichen keine Einwände.

In bereits vorangegangenen Besprechungen wurden grundlegende Parameter der Umgestaltung und der späteren Unterhaltung abgestimmt.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.1.2 **Feldmarksinteressentschaft Mascherode** – telefonische Stellungnahme vom 16. November 2007

„Die FI Mascherode erhebt grundsätzliche Bedenken gegen die naturnahe Umgestaltung des Springbaches. Diese beziehen sich nicht auf die grundsätzlich begrüßenswerten Renaturierungsbemühungen, sondern auf den schadlosen Wasserabfluss.

Die Mascheroder werden ihr Oberflächenwasser, das über den Springbach abfließt, jetzt schon nicht los.

Durch das geplante Einbringen von Steinen im Bereich der Durchlässe wird der Abfluss behindert, so dass anliegende Flächen überschwemmt werden. Die Steine führen zu einer Verengung der Durchlässe.

Der Springbach ist der einzige Ablauf für das anfallende Oberflächenwasser aus Mascherode.

Die vorgesehene Erlenbepflanzung ist zu dicht. Sie behindert eine ordnungsgemäße Unterhaltung. Es muss darauf geachtet werden, dass der Springbach regelmäßig unterhalten wird.

Es wird noch eine schriftliche Stellungnahme der FI Mascherode geben. Diese wird kurzfristig übersandt.“

Stellungnahme vom 22. November 2007, hier eingegangen am 26. November 2007

„Die von uns bereits telefonisch besprochenen Einwände gegen die Baumaßnahmen teilen wir Ihnen hiermit, wie besprochen, in Schriftform mit.

Die einzige Ableitung von Oberflächenwasser aus Mascherode erfolgt über den Springbach. Schon heute ist dieser Wasserlauf bei ergiebigen Regenfällen so überlastet, dass angrenzende Felder überflutet werden und im ungünstigsten Fall die Ernte verloren geht. In Ihrer Behörde liegt darüber Fotomaterial vor.

In den Renaturierungsplanungen nehmen wir an folgenden Maßnahmen Anstoß:

- *Die Verkleinerung des Querschnittes bei Durchlässen durch an Drahtseilen befestigten Bruchsteine*
- *Die Randbepflanzung des Gewässers, die eine Unterhaltung und Krisenmaßnahmen behindert*
- *Das Anstauen des Gewässers, wodurch die Funktion von Drainagen behindert wird.*

Bei allem geteilten Interesse an einer gesunden und artenreichen Natur möchten wir doch in den Vordergrund stellen, dass der Springbach der Entwässerung unseres Dorfes und unserer Felder dient und zu diesem Zweck von unseren Vorfahren angelegt worden ist.

Alle Renaturierungsmaßnahmen dürfen auf gar keinen Fall eine Verschlechterung des Wasserabflusses zur Folge haben; im Gegenteil muss die hydraulische Leistung verbessert werden, da im Rahmen der zukünftigen Wetterveränderungen stärkere Regenfälle zu erwarten sind.“

Die beantragte Bepflanzung ist als Initialpflanzung geplant, d. h. sie stellt die Basis für die zukünftige Gehölzentwicklung dar und soll diese anregen und beschleunigen. Umfang und Standort der Bepflanzung wurden mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt. Die Bepflanzung erfolgt so, dass die Gewässerunterhaltung weiterhin möglich sein wird. Eine negative Beeinflussung der Unterhaltungsarbeiten durch die Initialpflanzung wird nicht befürchtet.

Die vorhandenen Drainagen werden in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten. Im Rahmen der beantragten Maßnahmen ist keine Sohlenerhebung geplant, so dass sich keine Auswirkungen auf die für die Funktionsfähigkeit der Drainagen wichtige Höhe der Wasserspiegellage ergeben. Eine negative Beeinflussung der Funktionsfähigkeit der Drainagen wird nicht erwartet.

Der Einbau von Steinketten im Bereich des Durchlasses Leipziger Straße wurde kritisch betrachtet. Die erwartete Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wurde mit dem Erhalt der Funktionsfähigkeit, d. h. Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, abgewogen. Sowohl die hydraulischen Berechnungen als mathematischer Nachweis als auch die eingehende Betrachtung der Örtlichkeit lassen keine negative Auswirkungen aufgrund des o. g. Einbaues der Steinketten auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss erwarten. Sollte es trotzdem zu negativen Beeinträchtigungen, die ihre Ursache in der Umsetzung der beantragten Maßnahmen haben, kommen, könnten die erforderlichen Korrekturen aufgrund des Auflagenvorbehaltes (siehe III.) kurzfristig fixiert und umgesetzt werden.

Der ordnungsgemäße Abfluss des Wassers im Springbach wird auch nach der Renaturierung gewährleistet, so dass sich keine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation ergeben wird. Vielmehr wird es bereits durch die geplanten Aufweitungen zu Verbesserungen kommen, da das Rückhaltevolumen des Springbaches vergrößert wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in die Auflagen 6. und 7. eingeflossen.

V.1.3 Stadt Braunschweig, Abteilung Baurecht, Stelle Denkmalschutz, – Stellungnahme vom 11. November 2007, hier eingegangen am 13. November 2007

„Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig beantragt mit den vorliegenden Unterlagen die Plangenehmigung gem. § 119 NWG für die naturnahe Umgestaltung von Teilabschnitten des Springbaches in den Gemarkungen Melverode und Stöckheim auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig. Da Sie beabsichtigen, eine Plangenehmigung nach § 128 NWG in Verbindung mit § 119 NWG zu erteilen, schließt eine solche Plangenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein.

Der Antrag auf Plangenehmigung bezieht sich auf die naturnahe Umgestaltung des Springbaches (gem. Planunterlage Abschnitte 7, 9 und 10). Demnach soll im Abschnitt 7 der Gewässerlauf in die vorhandene Aufweitung auf der Südseite geführt werden, auf der Nordseite soll der geradlinige Grenzverlauf erhalten werden. Im Abschnitt 9 soll die Fließrinne des Grenzgrabens am Teich vorbeigeführt, der Teich soll entschlammt werden. Im Abschnitt 10 soll auf der Nordseite der geschwungene Verlauf des Baches durch vorhandene Aufweitungen betont werden, die Südseite bleibt als gerader Grenzverlauf erhalten. Die beantragten Maßnahmen sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Belange Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Belang Denkmalschutz beinhaltet die Bodendenkmalpflege. Da weder 61.32 noch andere Stellen der Stadt über Fachkenntnisse in diesem Bereich verfügen, wurde das Landesamt für Denkmalpflege diesbezüglich um Beratung gebeten. Das Ergebnis dieser Beratung (Schreiben des Landesamtes – Archäologie – vom 06.11.2007, Anlage) mache ich zum Bestandteil meiner Stellungnahme.

Gemäß Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist der Springbach möglicherweise teilweise an der Stelle eines künstlich angelegten Landwehrgrabens in das historische Landwehrsystem einbezogen gewesen. In seiner jetzigen Erscheinungsform entspricht der Bach aber keinesfalls dem für die Zeit seiner Einbindung in die Landwehr vorauszusetzenden Zustand. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die evtl. vorhandene Landwehrsituation im 19. Jhd. durch eine Kanalisierung des Springbaches zerstört wurde. Nach Information des Landesamtes kann für den Springbach im Geltungsbereich der beantragten Plangenehmigung in seiner heutigen Form keine Denkmaleigenschaft abgeleitet werden.

Das Zielkonzept der Planung macht deutlich, dass die kulturhistorische Bedeutung des Springbaches als ehemalige Außengrenze des jetzigen Stadtteils Melverode erhalten und deutlich erkennbar bleiben soll. Es besteht die Planungsabsicht, die baulichen Maßnahmen lediglich auf einer Seite des Springbaches durchzuführen, so dass die historische Bedeutung des Gewässerverlaufes als Teil des Grenz- und Befestigungswerkes Braunschweigs erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung des nicht vorhandenen Denkmalcharakters für den Springbach im Plangeltungsbereich und der Planungsabsicht, den Verlauf der Uferböschung nach der Umgestaltung wenigstens einseitig gerade auszubilden, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand gegen die Planung keine Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege.

Zur Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse bitte ich um Beteiligung der zuständigen Heimatpfleger für die Stadtteile Melverode (Frau Ingrid Weiss) und Stöckheim (Herr Rudolf Zehfuß).

Für die auszuführenden Erdarbeiten gebe ich folgenden Hinweis:

Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu achten. Auf die diesbezüglichen Vorschriften weise ich ausdrücklich hin.

Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund sind sofort zu benachrichtigen:

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Stützpunkt Braunschweig
Husarenstraße 75 „Berliner Haus“
38102 Braunschweig
Tel.: (05 31) 121 606-14

oder meiner Behörde, Stadt Braunschweig - Fachbereich Stadtplanung und
Umweltschutz, Abt. Baurecht -

Die Arbeiten im Fundbereich dürfen erst nach Freigabe durch eine der o. g. Stellen wieder aufgenommen werden.

Für weitere Planungen im Bereich des Springbaches gebe ich den Hinweis, dass der östlich angrenzende Verlauf des Springbaches in der Gemarkung Mascherode unter der Fundstellenummer 3 in die Niedersächsische Denkmalkartei (NDK) eingetragen ist. Das Teilstück B-C (Wall mit nördlich vorgelagertem Graben) ist Kulturdenkmal gem. § 4 NDSchG. Den Auszug aus der NDK füge ich zur Information bei.“

Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat Archäologie, vom 6. November 2007

„Die Frage nach der historischen Wertigkeit des heutigen Springbaches kann nur einigermaßen komplex beantwortet werden. Tatsächlich ist der Springbach möglicherweise teilweise an der Stelle eines künstlich angelegten Landwehrgrabens in das historische Landwehr-System einbezogen gewesen. In seiner jetzigen Erscheinungsform entspricht der Bach aber keinesfalls dem für die Zeit seiner Einbindung in die Landwehr vorauszusetzenden Zustand. Da sich der mögliche Bezug zu der Landwehr auch nicht konkret anhand archäologischer Funde erhärten lässt, kann daraus auch keine Denkmaleigenschaft für den Springbach in seiner heutigen Form abgeleitet werden. Unter dieser Voraussetzung können seitens der archäologischen Denkmalpflege zur der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

In der vorliegenden Planung ist die Bedeutung des Springbaches als Reminiszenz einer historischen Grenze erkannt und behandelt. Insofern kann mehr unter allgemeinen historischen Gesichtspunkten den Planern noch einmal zusätzlich die Herausarbeitung des linearen Charakters des Grabens nahegelegt werden.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in den Hinweis 4. eingeflossen.

V.1.4 **Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtgrün**, – Stellungnahme vom 25. Oktober 2007, hier eingegangen am 29. Oktober 2007

„Allgemeine Anmerkungen:

- Der Springbach verläuft im gesamten Untersuchungsbereich durch oder am Rande öffentlicher Grünbereiche. Damit steht die Umgestaltung des Springbaches auch bezüglich seiner jeweiligen Gestaltungsqualität und Erfahrbarkeit eindeutig als öffentlicher Belang im Interesse der Freiraumplanung und Grünordnung.
- Insbesondere die Maßnahmenobjekte 7 und 9 sind als erlebbare Kolke am Springbach vom FB 67 im planerischen Zusammenhang mit den anschließenden Grünanlagen konzipiert und gebaut worden. Insofern ist auch bei einem naturnahen Umbau die bisherige und gewollte Gestaltqualität (Erlebbarkeit) zu berücksichtigen.
- Es wäre zu empfehlen, die im Text genannten Projekte (B-Plan Breites Bleek, Stadtbahn sowie Schlesiendamm), die im planungsrechtlichen Sinn Einfluss auf die Renaturierungsabsichten nehmen können, auch zeichnerisch kenntlich zu machen.
- Insbesondere die Straßenprojektion „Schlesiendamm“ verändert im Planbereich am Breiten Bleek die im Erläuterungsbericht erwähnte Ausgleichsplanung des genannten Baugebietes wesentlich und wäre entsprechend mindestens zu erwähnen.
- Der bisher nicht von Maßnahmen begleitete Abschnitt 8 ist wegen seiner bedeutenden Funktion für die Freiraumplanung auch zukünftig nicht ohne rechtzeitige Abstimmung der jeweiligen Zielplanung sowie auch planerischer Begleitung durch die Freiraumplanung im FB 67 weiterzubearbeiten. Darüber

hinaus sind die in diesem Bereich in Vorbereitung befindlichen städtebaulichen Projekte zu berücksichtigen.

- *Ebenso stünden die hier nicht betrachteten Abschnitte 1-6 selbstverständlich ebenfalls im Interesse der Freiraum- und Erholungsplanung. Bei weiterer Bearbeitung genannter Planabschnitte wird insoweit zuständigkeitsshalber um rechtzeitige Planbeteiligung gebeten.*

Zu den Maßnahmen:

Eine unmittelbare Betroffenheit der oben genannten Belange der Freiraumplanung durch die Maßnahmenpakete 7, 9, und 10 ist nicht erkennbar.

Die Durchführung der Maßnahmen ist jedoch wegen möglicher Folgen für die visuelle Wahrnehmung aus den angrenzenden Park- und Grünanlagen mit dem Fachbereich 67 im Einzelnen abzustimmen.“

Über die Benehmensherstellung zwischen dem Fachbereich Stadtgrün und der Antragstellerin wurden bilaterale Gespräche geführt, um eine Berücksichtigung der Belange der Freiraumplanung grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.1.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, – Stellungnahme vom 14. November 2007, hier eingegangen am 16. November 2007

„Die Stadt Braunschweig beabsichtigt die naturnahe Umgestaltung von Teilen des Springbaches in den Gemarkungen Stöckheim und Melderode.

Hier sollen in den sog. Abschnitten 7, 9 und 10, auf stadteigenen Flächen, Gewässerbau– als auch Pflanzmaßnahmen erfolgen.

Ziel dieser Maßnahmen soll die Durchgängigkeit für Organismen und Verbesserung der Selbstreinigungskraft des Gewässers entsprechend den Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie sein. Zur Verwirklichung bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens, welches die Umgestaltung des gesamten Gewässerverlaufes beinhaltet. Dieses Verfahren wird zu gegebener Zeit durchgeführt und ist hier nicht Bestandteil des jetzigen Verfahrens. Vielmehr soll mit dieser angestrebten Plangenehmigung die kleinräumige Umgestaltung auf städtischen Flächen, angrenzend – zum überwiegenden Teil beidseitig – an vorhandene Bau- und Grünzonenflächen sein.

Die nun geplanten Abschnitte betreffen den Bereich zwischen dem Einlauf des Springbaches in die Oker und dem neuen Baugebiet Stöckheim-Nord als auch den Bereich direkt östlich an die Autobahn grenzend bis in Höhe der Bebauung an der Rostocker Straße (Heidberg).

Mit den geplanten Maßnahmen sollen keine primären wasserwirtschaftlichen oder wasserbaulichen Ziele umgesetzt werden. Eine Verschlechterung für Betroffene soll nicht eintreten, insbesondere wird sogar eine deutliche Verbesserung der Entwässerungssituation der angrenzenden Siedlungsbereiche vor dem Hintergrund der Schaffung von einem erheblichen Maß an Retentionsraum im Verlauf des Springbaches erwartet. Schon zurzeit soll es, z. B. durch die vorhandene Drucklassituation bei Hochwässern im gesamten Verlauf des Springbaches, zu umfangreichen Ausuferungen kommen.

Im Einzelnen sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- a) *Einseitige Aufweitung und Verschwenkung des MW-Profiles unter Beibehaltung der gradlinigen Hochwasserableitung (Abschnitt 7 – östlich der BAB). Vervollständigung des Gehölzsaumes auf der Südseite.*

- b) Vorbeileitung des Springbaches am rechtsseitigen Teich durch Einbau von Überlaufschwelen, so dass der Teich lediglich als Stauraum in Anspruch genommen wird; abschnittsweise Erlenpflanzung (nördlich des Neubaugebietes Stöckheim).
- c) Steinschüttung am Durchlass „Leipziger Straße“ zur Vermeidung weiterer Sohlabstürze im Auslaufbereich. Aufweitung des Baches bei Erhalt des Profils zum HW-Abfluss. Böschungsfußsicherung durch Einbau von Faschinen und Erlenpflanzung
- d) Insgesamt sind 50 Stück Erlen zur Pflanzung vorgesehen.

Nach den hydraulischen Berechnungen und Feststellungen ist das Gewässerprofil im Regelfall mit den Baumaßnahmen vergrößert. Eine punktuelle Erhöhung der Rauigkeit des Gewässers soll geringfügig sein und im Bereich von HQ 100 liegen und direkt der Vorbeugung von Auskolkungen dienen und soll damit künftigen Rückstauungen vermeiden helfen.

Aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Es werden landwirtschaftliche Belange berührt. Diese gilt es zu beachten. In der vorgelegten Planung ist dies nicht ausreichend geschehen. Wir erheben Bedenken.

Im direkt angrenzenden Bereich der geplanten Gewässerumgestaltungen befinden sich keine landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Wohl aber werden überschüssige Oberflächen- und auch Dränwasser von benachbarten Nutzflächen über den Springbach in die Oker abgeleitet. Hierfür darf es zu keinen Einschränkungen kommen. Insbesondere sind Dränausläufe vor der Baumaßnahme zu sichern und deren Funktionstüchtigkeit durch entsprechende Baumaßnahmen in der Örtlichkeit zu erhalten. Über die genaue Lage solcher Dränausläufe können die betroffenen Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen hier in Einzugsbereich des Springbaches Auskunft geben. Ggf. kann auch der Wasser- und Bodenverband Mascherode (1. Vorsitzender Hans-Joachim Loges, Mascherode) nähere Angaben über das Vorhandensein von Dränausläufen in den Springbach aus der Gemarkung Mascherode in den östlichen Bauabschnitt (7) machen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sämtliches Oberflächenwasser aus Mascherode und den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mitsamt der Dränsysteme über den Springbach in die Oker abgeleitet werden. Diese Vorflutsituation ist nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft auch jetzt schon am Ende ihrer Kapazität. Eine Verschlechterung, insbesondere z. B. durch Erhöhung der Rauigkeit des Gewässers, darf nicht eintreten. Die geschilderte Problematik der Auslastung des Gewässers ist, nach unseren Informationen, der Unteren Wasserbehörde als auch dem Tiefbauamt der Stadt Braunschweig hinlänglich bekannt. Bitte beachten Sie unsere Ausführungen.“

Die beantragte Bepflanzung ist als Initialpflanzung geplant, d. h. sie stellt die Basis für die zukünftige Gehölzentwicklung dar und soll diese anregen und beschleunigen. Umfang und Standort der Bepflanzung wurden mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt. Die Bepflanzung erfolgt so, dass die Gewässerunterhaltung weiterhin möglich sein wird. Eine negative Beeinflussung der Unterhaltungsarbeiten durch die Initialpflanzung wird nicht befürchtet.

Die vorhandenen Drainagen werden in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten. Im Rahmen der beantragten Maßnahmen ist keine Sohlanhebung geplant, so dass sich keine Auswirkungen auf die für die Funktionsfähigkeit der Drainagen wichtige Höhe der Wasserspiegellage ergeben. Eine negative Beeinflussung der Funktionsfähigkeit der Drainagen wird nicht erwartet.

Der Einbau von Steinketten im Bereich des Durchlasses Leipziger Straße wurde kritisch betrachtet. Die erwartete Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit wurde mit dem

Erhalt der Funktionsfähigkeit, d. h. Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses, abgewogen. Sowohl die hydraulischen Berechnungen als mathematischer Nachweis als auch die eingehende Betrachtung der Örtlichkeit lassen keine negative Auswirkungen aufgrund des o. g. Einbaues der Steinketten auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss erwarten. Sollte es trotzdem zu negativen Beeinträchtigungen, die ihre Ursache in der Umsetzung der beantragten Maßnahmen haben, kommen, könnten die erforderlichen Korrekturen aufgrund des Auflagenvorbehaltes (siehe III.) kurzfristig fixiert und umgesetzt werden.

Der ordnungsgemäße Abfluss des Wassers im Springbach wird auch nach der Renaturierung gewährleistet, so dass sich keine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation ergeben wird. Vielmehr wird es bereits durch die geplanten Aufweitungen zu Verbesserungen kommen, da das Rückhaltevolumen des Springbaches vergrößert wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in die Auflagen 6. und 7. eingeflossen.

V.1.6 **Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei, fischereikundlicher Dienst** – Stellungnahme vom 19. Oktober 2007, hier eingegangen am 19. Oktober 2007

„Aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes wird das Vorhaben zur Renaturierung des Springbaches begrüßt, da zu erwarten ist, dass durch die geplanten Maßnahmen langfristig für die Fische und die übrige aquatische Fauna ein standortgerechtes und fließgewässertypisches Habitatangebot geschaffen wird, das zu verbesserten Lebensbedingungen für die Fischfauna im Gewässer führen wird. Darüber hinaus wird dem Gewässer Gelegenheit zur eigendynamischen Entwicklung gegeben, was ebenfalls positiv beurteilt wird.

Aus hiesiger Sicht ist zu darauf hinzuweisen, dass alle durchzuführenden Baumaßnahmen möglichst „fischschonend“ und zu Zeiten durchgeführt werden sollten, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Ich empfehle auch, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten ASV Braunschweig in Kontakt zu treten um die geplanten Arbeiten abzustimmen.

Es muss außerdem sichergestellt sein, dass während der Baumaßnahmen keine Öle, Fette und sonstige giftige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in das Gewässer gelangen können.“

Der Angelsportverein Braunschweig von 1922 wurde von der Antragstellerin an der Planung der beantragten Maßnahmen beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in den Hinweis 6. eingeflossen.

V.1.7 **Feldmarksinteressentschaft Stöckheim** – Stellungnahme vom 25. Oktober 2007, hier eingegangen am 31. Oktober 2007

„Zu Ihrem Brief vom 16.10.2007 nehmen wir wie folgt Stellung:

- *vorrangig für unsere Mitglieder ist es, dass bei den beabsichtigten Baumaßnahmen die Drainage-Ausgänge weder beschädigt noch verschüttet werden*
- *um etwaige Entschädigungs-Verhandlungen zu vermeiden regen wir an, die Arbeiten incl. Befahren der angrenzenden Flächen möglichst erst nach der Ernte 2008 durchzuführen*

- *bei der Bepflanzung des südlichen Graben-Ufers im Bereich 9 sollte die Bepflanzung so vorgenommen werden, dass spätere Beeinträchtigungen der angrenzenden Feld-Flächen durch Beschattung, reinwachsende Äste etc vermieden werden, weil sonst die Frage der dauerhaften Entschädigung auf-treten würde*
- *soll der „Erwerb eines Uferrandstreifens“ lt. Seite 16, 8.2 vorgenommen werden und falls ja, an welche Breite wird dabei gedacht?*
- *vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich das Land östlich der A 395 im Besitz der ev Landeskirche befindet, die dazu gehörenden Grenzsteine sich aber westlich auf der Melveroder Seite befinden.“*

Die vorhandenen Drainagen werden in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten. Im Rahmen der beantragten Maßnahmen ist keine Sohlenerhebung geplant, so dass sich keine Auswirkungen auf die für die Funktionsfähigkeit der Drainagen wichtige Höhe der Wasserspiegellage ergeben. Eine negative Beeinflussung der Funktionsfähigkeit der Drainagen wird nicht erwartet.

Nach heutigem Kenntnisstand beabsichtigt die Antragstellerin die Maßnahmen kurzfristig nach Erteilung der Plangenehmigung umzusetzen. Auswirkungen auf die Ernte 2008 sind nicht erkennbar, so dass sich auch keine Entschädigungsforderungen für Ernteauffälle ergeben dürften.

Eine Bepflanzung des südlichen Ufers im Bereich des Planungsabschnittes 9 dürfte nicht zu einer Beschattung der südlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche führen. Sollten überhängende Äste tatsächlich in einigen Jahren zu einer Beeinträchtigung führen, wären sie ggf. zu beseitigen, wenn die Beseitigung erforderlich und insbesondere unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vertretbar wäre.

Ob die Antragstellerin den Erwerb eines Uferrandstreifens beabsichtigt ist mir nicht bekannt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in die Auflage 6. eingeflossen.

V.1.8 **Feldmarksrealverband Melverode** – telefonische Stellungnahme vom 18. Oktober 2007

„Die wesentlichen Punkte unseres gemeinsamen Gespräches habe ich – wie vereinbart – in diesem Schreiben fixiert.

Der Feldmarksrealverband Melverode unterstützt grundsätzlich die naturnahe Umgestaltung des Springbaches.

Der Feldmarksrealverband Melverode ist Eigentümer des Flurstücks 117/4, Flur 2, Gemarkung Melverode (Gewässer III. Ordnung). Das Flurstück ist von der aktuellen Planung nicht betroffen.

Der Feldmarksrealverband Melverode stimmt der aktuellen Planung zur naturnahen Umgestaltung des Springbaches unter der Voraussetzung zu, dass dem Realverband keine Kosten entstehen – eine entsprechende schriftliche Bestätigung wird erwartet.

Nach Rücksprache mit der Antragstellerin (Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig) bestätige ich Ihnen hiermit, dass dem Feldmarksrealverband Melverode aufgrund der aktuellen Planung zur naturnahen Umgestaltung des Springbaches, die Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegt worden ist, keine Kosten entstehen.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.1.9 **Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig e. V.** – Stellungnahme vom 1. November 2007, hier eingegangen am 1. November 2007

„Zu der oben aufgeführten Umgestaltung des Springbaches teilen wir Ihnen folgendes mit:

- *Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen muss gewährleistet sein.*
- *Die beidseitige Grabenunterhaltung sollte geprüft werden.*
- *Die vorhandenen Drainagen und Vorfluter auf den landwirtschaftlichen Flächen müssen frei auslaufen können.*

Wir möchten Sie bitten, diese Anregungen in die weiteren Planungen einfließen zu lassen.

Falls Sie Verständnisfragen haben, steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.“

Die vorhandenen Drainagen werden in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten. Im Rahmen der beantragten Maßnahmen ist keine Sohlenerhebung geplant, so dass sich keine Auswirkungen auf die für die Funktionsfähigkeit der Drainagen wichtige Höhe der Wasserspiegellage ergeben. Eine negative Beeinflussung der Funktionsfähigkeit der Drainagen wird nicht erwartet.

Die Grabenunterhaltung wurde mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt. Die Unterhaltung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Niedersächsischen Wassergesetzes erfolgen. Die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses wird von mir überwacht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist in die Auflage 6. eingeflossen.

V.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die unter II genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)² zulässig und erforderlich.

Der unter III genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Gemäß § 3 Absatz 1 NUVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kli-

ma und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die durch den Ausbau des Gewässers entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden überschlägig geprüft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der beantragten Maßnahme im genehmigten Umfang resultieren, werden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien nicht erwartet.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens im genehmigten Umfang sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet.

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung).

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Durch die Renaturierung wird der Springbach für die Fische durchgängig und seine Selbstreinigungskraft wesentlich verbessert. Für die im Wasser lebenden Organismen erhöht sich die Lebensraumqualität. Der in die Planung einbezogene Angelsportverein Braunschweig von 1922 sieht hier sogar die Möglichkeit, der heimischen Bachforelle einen Lebensraum wieder zu erschließen.

Weder die aktuelle im Springbach vorherrschende Lebensraumqualität für die Wasserorganismen noch sein Erscheinungsbild entsprechen den sich aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ergebenden Anforderungen. Ich bin daher nach EU-Recht aufgefordert, die in meinem Stadtgebiet vorhandenen Fließgewässer entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie zu renaturieren.

Für den Springbach bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt – Beginn noch in 2007 – drei Teilabschnitte naturnah umgestaltet werden. Die geplanten Maßnahmen erfolgen nur auf Flächen der Stadt Braunschweig.

Für das Jahr 2008 sieht der Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit breiter Öffentlichkeitsarbeit vor, um die verbleibenden Abschnitte des Springbaches zu renaturieren, so dass im Ergebnis der Springbach von der Quelle bis zur Mündung in die Oker den Anforderungen der EU-WRRL entspricht. Innerhalb des Verfahrens werden alle Betroffenen eingebunden, so dass ihren Belangen Rechnung getragen werden kann.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer I

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung